

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2013/118

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei

Datum: 04.07.2013

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-200

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	26.08.2013	öffentlich
Verwaltungsausschuss	10.09.2013	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	24.09.2013	öffentlich

### **EWE-Beteiligung**

**hier: Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Bad Zwischenahn beteiligt sich an der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG.
2. Für die erste Zuteilung 2013 wird der angebotene Anteil von 2/41 zum Angebotspreis von 1.077.027,84 € erworben.

### **Sachverhalt:**

Die EWE bietet 288 niedersächsischen Kommunen, die Konzessionsverträge mit der EWE abgeschlossen haben, eine mittelbare Beteiligung an der EWE Netz GmbH an. Über die Beteiligung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, auf die Struktur und den Zustand der örtlichen Energienetze einzuwirken und bei der Energiewende Einfluss zu nehmen. Hierdurch sichert sie einen Teil der örtlichen Daseinsvorsorge.

Die EWE macht den Kommunen dieses Angebot als Regionalversorger. Die Kommunen können sich mit bis zu 25,1 % an ihrer Strom-, Gas- und Telekommunikationsgesellschaft EWE Netz GmbH beteiligen.

Die Gemeinde/Stadt die einen Konzessionsvertrag mit der EWE haben, sollen beteiligt werden mit Einfluss und Garantiedividende. Die Verhandlungen über die Konzessionsverträge haben das Beteiligungsmodell erst ermöglicht. In einem ersten Schritt im Jahr 2013 können die Kommunen bis zu 4,9 % des Stammkapitals der EWE Netz GmbH erwerben; im Jahr 2018 in einem zweiten Schritt auf 25,1 % aufstocken. Für das 2-Stufen-Modell stehen steuerliche Gründe der EWE (Umwandlung der EWE Netz GmbH).

Um keine Kommune auszuschließen, ist eine Beteiligung bereits ab 10.000 € möglich. Die EWE garantiert eine Dividende von 4,75 %. Die Höhe des gdl. Anteils richtet sich nach Fläche, Einwohner und Konzessionsvertrag (BZA = rd. 1.070 €).

Insgesamt scheint es ein interessantes und risikoarmes (Bzw. überschaubares) Angebot zu sein, dass aufgrund der Finanzierungsmöglichkeit (ohne Verschuldung) angenommen werden sollte.

Eine Abstimmung innerhalb des Landkreises hat ergeben, dass alle Ammerland-Gemeinden und die Stadt ihren Gremien die Annahme des Angebotes vorschlagen werden. Der Landkreis als Kommunalaufsicht ist im Vorfeld ebenfalls beteiligt worden und unterstützt dies.

### **Inhalt des Angebots**

Eine Zusammenfassung des Angebotes durch die EWE und ein über den Städte- und Gemeindebund beauftragtes Gutachten der Kanzlei bbt sind beigefügt.

Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) hat den 350-seitigen Prospekt über das EWE-Beteiligungsmodell gebilligt. Danach besteht 2013 und 2018 eine Beteiligungsmöglichkeit. Die EWE ist im Gespräch mit der BaFin, um für 2014 noch eine Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen. Dies ist interessant für die Kommunen, die noch keinen Konzessionsvertrag abgeschlossen haben. Die Komplexität des Angebotes macht es schwierig, die Thematik insgesamt in den Gremien vorzustellen (Zusammenfassung siehe **Anlage**). Letztlich will die EWE dadurch die Akzeptanz in der Region erhöhen. Jede Kommune mit einem lfd. Netzverhältnis kann sich mit einer garantierten Dividende beteiligen.

Das operative Geschäft der EWE Netz GmbH wird durch die kommunale Beteiligung nicht beeinflusst (lediglich Impulse im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung). Mitbestimmungsrechte wurden im Konzessionsvertrag vereinbart. Ferner beabsichtigt die EWE jeweils auf Kreisebene die Gründung regionaler Netzbeiräte.

### Beteiligungsgesellschaft

Für die Beteiligung können die Kommunen direkt oder im Zusammenschluss mit anderen Kommunen in einer kommunalen Gesellschaft der bereits gegründeten „Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN) als Kommanditist beitreten. Die KNN hält sämtliche Anteile an ihrer Komplementärin, der „Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH (KNN Verwaltung)“ und bildet mit ihr eine sog. Einheitsgesellschaft. Sie erwirbt mit dem von den Kommunen erhaltenen Kapital Anteile an der EWE Netz GmbH. 2013 sollen bis zu 4,9% (exakt 2/41), 2018 dann inkl. der 2013 erworbenen Anteile bis zu 25,1% des Stammkapitals der EWE Netz GmbH erworben werden. Die KNN kann abhängig vom Beteiligungsumfang bis zu 3 Mitglieder des 18-köpfigen Aufsichtsrates der Netz GmbH bestimmen.

Die beteiligten Kommunen erhalten Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen oder sonstigen Beschlüssen der Beteiligungsgesellschaft. Die Höhe des Anteils pro Kommune bemisst sich nach dem Umfang der Konzessionen für Strom und Gas und aus einem arithmetischen Mittel von Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde.

### Konsortialvertrag

Wird zwischen EWE AG, EWE Netz GmbH, KNN, KNN Verwaltung sowie sämtlichen beteiligten Kommunen bzw. Gesellschaften geschlossen. Der Vertrag soll als Grundlagenvertrag für die Kooperation der Parteien in Bezug auf die EWE Netz GmbH sowie die KNN dienen. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2028 und kann zuvor nicht ordentlich gekündigt werden.

Der Vertragsabschluss für die Kommunen erfolgt durch die KNN Verwaltung als weisungsgebundene Vertreterin auf der Grundlage einer notariell beglaubigten Vollmacht.

### Erster Schritt 2013

Im ersten Schritt können wir 2/41, bis 2018 insgesamt 25,1% erwerben. Der Preis für 2/41 beträgt 1.077.027,84 €. Sollten nicht alle Kommunen ihre Anteile zeichnen, können wir 2013 weitere Anteile bis zur Gesamthöhe von 25,1% erwerben (2018 könnten dann nur entsprechend reduzierte Anteile erworben werden). Für den maximalen Anteil von 25,1% müssten wir auf Grundlage der jetzigen Bewertung 5.541.949,44 € zahlen.

Für die 2013 erworbenen Anteile erhalten wir bis 2028 zunächst eine Garantieverzinsung von 4,75%. 2018 wird eine neue Unternehmensbewertung durchgeführt. Sollte diese zu einer niedrigeren Verzinsung führen, wird die EWE AG bis 2028 für die 2013 erworbenen Anteile die Differenz an die Kommunen zahlen.

### Zweiter Schritt 2018

2018 wird über eine neue Unternehmensbewertung Unternehmenswert und Verzinsung überprüft.

### Zeitplan

Das Original der unterzeichneten Beteiligungserklärung sowie der notariell beglaubigten Vollmachten für die Unterzeichnung der Verträge müssen der KNN bis spätestens 11.10.2013, 24.00 Uhr, zugegangen sein. Die Beteiligungssumme muss bis zum 01.11.2013 eingezahlt werden.

### **Rechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung**

Gemäß §§ 136, 137 NKomVG können Kommunen sich an Unternehmen beteiligen, wenn

- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen
- eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt
- die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen
- die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet
- durch Ausgestaltung der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird
- der Kommune in der Satzung ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat eingeräumt wird
- in der Satzung sichergestellt ist, dass die Kommune die Jahresabschlussunterlagen der Beteiligung rechtzeitig zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses erhält.

Die Beteiligungsabsicht muss der Kommunalaufsicht mindestens 6 Wochen vor dem Vollzug angezeigt werden. Die EWE hat für dieses Anzeigeverfahren ein Muster vorbereitet, dessen Inhalte von unserer Kommunalaufsicht als ausreichend akzeptiert werden. Wir haben dieses Muster auf unseren Fall angepasst und diesen Entwurf der Anzeige an die Kommunalaufsicht der Vorlage beigefügt. In der Anzeige ist dargelegt, dass die vorgeschlagene Beteiligung die Voraussetzungen der §§ 136, 137 NKomVG erfüllt.

### **Steuerliche Aspekte**

Der Städte- und Gemeindebund hat für interessierte Kommunen gegen Kostenbeteiligung die Rechts- und Steuerkanzlei bbt aus Hannover mit einer Prüfung des Angebotes beauf-

tragt. Das Gutachten ist beigefügt. Es enthält im allgemeinen wenig neue Erkenntnisse, weist aber auf die interessante Möglichkeit hin, die Versteuerung der Zinserträge (15,825% Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) durch die Bildung eines steuerlichen Verbundes der EWE-Beteiligung mit einem steuerbegünstigten Dauerverlustbetrieb zu umgehen.

Der steuerbegünstigte Dauerverlustbetrieb könnte bei uns der Badepark sein. Wir haben zusammen mit den anderen Ammerlandgemeinden die Kanzlei bbt beauftragt, beim Finanzamt Westerstede eine verbindliche Auskunft zu dieser Frage zu erbitten. Sollte das Finanzamt unserer Rechtsauffassung zustimmen, würde die gezahlte Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätsbeitrag im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung des Betriebes gewerblicher Art (Badepark) erstattet werden. Anderenfalls würde die o.g. Steuer anfallen, wodurch die Rendite nach Steuer auf 4% sinken würde. Eventuelle Kosten auf Ebene der KNN würden die Rendite weiter senken. Da aber die KNN keinen eigenen Geschäftsbetrieb hat, ist nicht ersichtlich, dass nennenswerte Kosten anfallen könnten.

Derzeit ist für uns nicht absehbar, wann wir die verbindliche Auskunft des Finanzamtes erhalten werden. In anderen Finanzamts-Bereichen sind bereits positive Auskünfte erfolgt. Die Frage wird zentral von der Oberfinanzdirektion entschieden werden. 2018 wird es insgesamt zu einer Neuausrichtung der Netz GmbH kommen.

### **Wirtschaftliche Beurteilung des Angebotes**

Die Beteiligung wird zur Sicherung der örtlichen Daseinsvorsorge eingegangen und nicht zur Gewinnerzielung. Eine höchstmögliche Verzinsung ist daher nicht das Ziel, sondern eine angemessene Verzinsung und eine Werterhaltung der öffentlichen Mittel.

Die Garantieverzinsung von 4,75% stellt sicherlich auch nach Abzug der eventuell doch verbleibenden Kapitalertragsteuer („Nettoverzinsung“ dann 4%) eine angemessene Verzinsung dar. Die Gemeinde würde bei einer anderweitigen Geldanlage eine niedrigere Verzinsung erhalten.

Die Anteile könnte die Gemeinde ab dem Jahr 2028 zu dem dann zu ermittelnden wirtschaftlichen Wert veräußern. Aufgrund der Energiewende und der nicht absehbaren weiteren technologischen Entwicklung ist es heute nicht möglich, eine verlässliche Schätzung abzugeben, ob der Wert der Beteiligung bis zum Jahr 2028 steigen oder fallen wird. Hier bestehen Chancen, aber auch Risiken.

U.E. ist das Risiko aber begrenzt. Über die Garantieverzinsung erhält die Gemeinde 15 Jahre lang höhere Zinsen als bei einer anderweitigen Mittelverwendung, so dass selbst bei einem etwas sinkenden Wert der Beteiligung keine Verluste entstehen. So würde die Gemeinde für die Beteiligung von 1.077.027,84 € bis zum Jahr 2028 bei steuerfreiem Erhalt der Garantieverzinsung (4,75%) gegenüber einem angenommenen Alternativzins von 3% Gewinne von rd. 350.000 € erzielen, bei einer „Nettoverzinsung“ von 4% beträgt der Gewinn immer noch rd. 200.000 €.

Scheidet die Gemeinde vorzeitig vor 2028 aus, bekommt sie das Kapital (zum Buchwert) zurück. Ein Rückkauf 2028 kann nach dem erworbenen Netzbeteiligungsverhältnis erfolgen. Grundsätzlich ist die Beteiligung aber auf Dauer angelegt.

### **Höhe Anteil 2013 und Finanzierung**

Wenn wir in diesem Jahr „nur“ den zunächst angebotenen Anteil von 4,9% erwerben, im Jahr 2018 dann aber auf den vollen Anteil von 25,1% aufstocken wollen, müssten wir im Jahr 2018 rd. 4,5 Mio € aufbringen. Im Sinne einer besseren Verteilung der Lasten ist daher zu überlegen, ob wir ggf. die durch Nichtinanspruchnahme anderer Kommunen freiwerdenden Anteile bereits in diesem Jahr erwerben können. Für diese zusätzlichen Anteile würde

ebenfalls unabhängig von der Neubewertung im Jahr 2018 der Garantiezins von 4,75% gelten.

Angesichts unseres Schuldenstandes halten wir eine Fremdfinanzierung des Ankaufes der Beteiligung aber nicht für vertretbar. Der Kaufpreis für die jetzt angebotenen 4,9% (1.077.027,84 €) kann aus der vorhandenen Liquidität bestritten werden ohne eine Erhöhung der Kreditaufnahme im Nachtragshaushalt. Die Finanzierung ist unter dem TOP „Nachtragshaushalt“ dargestellt. Ein Ankauf weiterer Anteile ließe sich gegenwärtig aber nur über zusätzliche Kreditaufnahmen finanzieren und kann daher gegenwärtig nicht empfohlen werden.

### **Anzeige Kommunalaufsicht**

Der Ratsbeschluss über den Ankauf der Beteiligung ist für den 24. September vorgesehen. Die Erklärungen gegenüber der KNN muss die Gemeinde bis zum 11. Oktober abgeben. Die gesetzliche Verpflichtung des § 152 NKomVG, mindestens 6 Wochen vor Vollzug des Ratsbeschlusses diesen der Kommunalaufsicht anzuzeigen, kann aufgrund des engen Zeitplanes nicht eingehalten werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen. Unsere Kommunalaufsicht hat sich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklärt, da der enge Zeitrahmen auf Vorgaben der EWE beruht.

### **Externe Anlagen:**

- Zusammenfassung Angebot durch EWE
- Gutachten bbt
- Entwurf Anzeige Kommunalaufsicht